



Gemeindeamt Pflach 6600 Pflach

Pflach, den 23.05.2017

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Liquidierung der Innovationszentrum GmbH & Co KG, sowie der Innovationszentrum GmbH, und in Folge die Eingliederung in die Verwaltung der Gemeinde Pflach als „marktbestimmter Betrieb“.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für den Weiterbau (die Verlängerung) der Abwasserbeseitigungsanlage und der Wasserversorgungsanlage BA 09, mit Straßenbau, im Bereich der Thanellerstraße in Richtung Süden, an die Firma STRABAG AG, Anton-Maria-Schyrle-Straße 7, 6600 Reutte, zum Angebotspreis von € 49.948,32 (inkl. Mwst.).

(einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Dr. Egon Hosp, Kappl 10, 6600 Pflach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.03.2017, BPL_NR. 2017_01, im Bereich der Grundstücke 398/2, 398/3, 398/4 und 398/5, KG Pflach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Gemeinde Pflach ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Februar 2017, mit der Planungsnummer 826-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Gpn. 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 433/4, KG 86030 Pflach (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:
Umwidmung

G r u n d s t ü c k

398/2 KG 86030 Pflach (70826) (rund 174 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
sowie
398/2 KG 86030 Pflach (70826) (rund 632 m²)
von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)

weitere s G r u n d s t ü c k

398/3 KG 86030 Pflach (70826) (rund 635 m²)
von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)
sowie
398/3 KG 86030 Pflach (70826) (rund 145 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere s G r u n d s t ü c k

398/4 KG 86030 Pflach (70826) (rund 608 m²)
von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)
sowie
398/4 KG 86030 Pflach (70826) (rund 212 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere s G r u n d s t ü c k

398/5 KG 86030 Pflach (70826) (rund 610 m²)
von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)
sowie
398/5 KG 86030 Pflach (70826) (rund 256 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere s G r u n d s t ü c k

433/4 KG 86030 Pflach (70826) (rund 208 m²)
von Freiland § 41 in Freiland § 41
sowie
433/4 KG 86030 Pflach (70826) (rund 72 m²)
von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende **Kanalgebührenverordnung**:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 26/2017, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,50** pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **5,50**
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet

werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
5. Für noch unbebaute Grundstücke im Siedlungsgebiet „Wiesbichl“, für welche im Zuge der Aufschließung durch Herrn Max Sprenger „Anschlussgebühren“ an Herrn Max Sprenger bezahlt wurden, gilt eine Kanalanschlussgebühr für 1.100 m³ Baumasse, für alle vor dem 01.07.1978 bestanden, parzellierten Grundstücke als bezahlt. Für jene Baumasse, welche das Ausmaß von 1.100 m³ übersteigt, wird eine „Kanalanschlussgebühr“ gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Jedenfalls sind bei Wohngebäuden als Mindestabwassermenge pro Jahr 40 m³, und für jedes Fremdenbett zusätzlich 3 m³ zu verrechnen. Erfolgt ein Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,18** je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Jahr und pro Großvieheinheit (GVE) 21 m² bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Jedenfalls ist eine Mindestmenge von 40 m³ für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.
2. Den Besitzern von Gemüsegärten wird über Ansuchen ein Abzug von 3 m³ bei den Kanalgebühren pro 10 m² bewirtschafteter Gemüsegartenfläche gewährt. Die Freimenge wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, mit Angabe der Fläche, jeweils für ein Jahr gewährt. Anträge sind im Voraus bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres beim Gemeindeamt einzubringen. Auch hier ist eine Mindestmenge von 40 m³ für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Vergrößerung (Neu-, Zu- und Umbau) oder Änderung in eine bewohnbare Nutzbarkeit am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die **Elektroplanung und Objektüberwachung** für das Projekt „Kindergarten- und Volksschülerweiterung“, an die Firma systech-solution GmbH, Speckbacherstraße 4, 6600 Reutte, zu einer geprüften Angebotssumme von **€ 18.450,00 (netto)** zu vergeben.

(12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die **Baumeisterarbeiten** für das Projekt „Kindergarten- und Volksschülerweiterung“, an die Firma STRABAG AG, Anton-Maria-Schyrle-Straße 7, 6600 Reutte, zu einer geprüften Angebotssumme von **€ 153.726,96 (netto)** zu vergeben.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die **Zimmermeisterarbeiten** für das Projekt „Kindergarten- und Volksschülerweiterung“, an die Firma Holzbau Saurer AG, Lechau 7, 6604 Höfen, zu einer geprüften Angebotssumme von **€ 290.454,09 (netto)** zu vergeben.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt eine finanzielle Zuwendung an den Zweigverein Stocksport der Sport- und Bergfreunde Pflach, für die Gestaltung (Pflasterung) des Vorplatzes, in Höhe von **€ 2.500,--**.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, nachstehend angeführte Spenden – und Subventionsansuchen zu befürworten:

Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Reutte und Umgebung **€ 70,-- (einstimmig)**

Tiroler Kaiserjägerbund,
Bezirksgruppe Reutte – Außerfern **€ 50,-- (11 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
1 Stimmenthaltung)**

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 23.05.2017
Abnahme: 07.06.2017



Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)